

Coronavirus: Auswirkungen und Folgen für Ingenieurbüros

Wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung

Die zunehmende Ausbreitung des Coronavirus und die damit einhergehenden Folgen betreffen auch Ingenieurbüros. Gerade kleine und mittlere Unternehmen müssen mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen und finanziellen Einbußen rechnen.

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat aktuell beim Bundesverband der Freien Berufe (BFB) um Auskunft und Hinweise gebeten, welche spezifischen Hilfen für Freiberufler derzeit sinnvoll sein könnten. Auch die Bundesingenieurkammer und Länderingenieurkammern sind in diesen Prozess eingebunden. Insbesondere hat die BIngK in diesem Kontext dafür geworben, dass für besondere Notlagen schnell und vor allem unbürokratisch Hilfe bereitgestellt wird. Darüber hinaus müsse zwingend dafür Sorge getragen werden, dass die Zahlungsprozesse der öffentlichen Auftraggeber auch in Zeiten knapper Personalressourcen sichergestellt sind.

1.) Wie und wo gibt es bereits jetzt Hilfsangebote für KMU und die Freien Berufe?

⇒ [Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen der Bundesregierung](#)

⇒ [Überblick 3 Stufen-Plan des Bundeswirtschaftsministeriums](#)

⇒ [Bürgschaftsbanken erweitern Unterstützung von KMU](#)

⇒ [Auswirkungen des Coronavirus: Informationen und Unterstützung für Unternehmen \(Hinweise des BMWi\)](#)

⇒ Die Beantragung von **Kurzarbeitergeld** soll erleichtert werden. Die Bundesagentur für Arbeit beantwortet [hier](#) die zehn wichtigsten Fragen für Arbeitgeber. Alle weiteren Informationen der Bundesagentur für Arbeit für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#).

⇒ [Informationen des DIHK rund um das Coronavirus](#)

(u.a. Regelungen im Quarantänefall)

⇒ Des Weiteren stehen eine generelle **zinsfreie Stundung von Steuerzahlungen**, **Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen** sowie ausreichende Mittel in Form von **Kredithilfen und Bürgschaften** im Raum. Die Gespräche des BFB sollten diesen Entwicklungen weiter Vorschub leisten.

2.) Ankündigungen und Pläne einzelner Bundesländer

Einige Bundesländer haben bereits angekündigt, Soforthilfeprogramme für Klein- und Kleinstunternehmen aufzulegen.

⇒ [Bayern](#)

⇒ [Berlin](#)

⇒ [Sachsen](#)

Die Bundesingenieurkammer hält Sie hierzu selbstverständlich weiterhin auf dem Laufenden und aktualisiert ihre Internetseite regelmäßig. Im Idealfall sollten mit dem Verweis auf die Aktivitäten einiger Länder auch die anderen Länder zeitnah dazu bewogen werden, entsprechend aktiv zu werden.

Rechtliche Hinweise für Ingenieurbüros

Neben den wirtschaftlichen Folgen sind Ingenieurbüros auch als Arbeitgeber bzw. Ingenieurinnen und Ingenieure auch als Arbeitnehmer betroffen von der Epidemie betroffen. Die Bundesingenieurkammer hat ein Hinweispapier erarbeitet, das - soweit möglich - zur Beantwortung verschiedener Fragen beigetragen soll. Eine individuelle rechtliche Beratung kann und soll hierdurch jedoch nicht ersetzt werden.

1.) Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse

Arbeitgeber sind grundsätzlich zur Fürsorge für die bei Ihnen tätigen Arbeitnehmer verpflichtet und tragen eine Verantwortung für deren Gesundheit. Dies können (im Rahmen der Verfügbarkeit) die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln an geeigneten Standorten, Aushänge zu Hygienemaßnahmen und ggf. betriebliche Anweisungen (z.B. vorübergehender Verzicht auf Händeschütteln, Sitzungen und Aussetzen von Dienstreisen) sein. Auch kann es geboten sein, Mitarbeiter, die aus Risikogebieten zurückkehren, vorübergehend von der Arbeit im Büro freizustellen; ein einfacher Husten ohne weitere Anhaltspunkte hingegen genügt hierfür jedoch nicht.

Im Fall einer Freistellung durch den Arbeitgeber bleibt der Lohnanspruch grundsätzlich erhalten. Umgekehrt verlieren Arbeitnehmer ihren Lohnanspruch, wenn sie lediglich aus Furcht vor einer Corona-Ansteckung die Arbeit verweigern. Auch einen pauschalen Anspruch, die Arbeit von zu Hause aus zu erledigen (Homeoffice), gibt es nicht. Jedoch kann es für den Fall einer weiteren Zuspitzung der Lage sinnvoll sein, dass sich Arbeitgeber und -nehmer darauf einigen, dass Arbeiten (teilweise) im Homeoffice erledigt

werden, um Ansteckungsgefahren zu minimieren und die Funktionsfähigkeit des Betriebes langfristig zu gewährleisten.

Auch kann die Anordnung von Überstunden (z.B. für die termingerechte Abwicklung von Aufträgen bei akut erhöhtem Krankenstand) erforderlich werden - gesetzlich ist dies in besonderen Situationen zulässig.

Sofern ein Arbeitnehmer am Coronavirus erkrankt ist, hat er den - üblichen - Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bzw. im Falle eines behördlichen Tätigkeitsverbotes einen Anspruch auf Verdienstausschlag. Wird der gesamte Betrieb unter Quarantäne gestellt und geschlossen, haben die Arbeitnehmer grundsätzlich auch weiterhin einen Anspruch auf Lohnzahlung. Jedoch kann der Arbeitgeber einen Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56) geltend machen und sollte diesen im Fall der Fälle frühzeitig beantragen.

Mit Blick auf die Verbreitung des Virus sind auch Fälle denkbar, in denen Kindertagesstätten und Schulen geschlossen werden, was Arbeitnehmern die Pflicht zur Erfüllung ihrer Arbeitsleistung aufgrund der Verantwortung für ihre Kinder erschwert. Hier sollten die zur Fürsorge für ihre Kinder verpflichteten Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Schließung der Betreuungseinrichtung unverzüglich anzeigen und erklären, warum auch eine Betreuung durch den jeweils anderen Elternteil oder Verwandte nicht möglich sind. Dies ist Grundlage einer eventuell vorübergehenden Entgeltfortzahlung.

2.) Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse

Vorrangig gelten auch in Zeiten des Corona-Virus die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Verträge. Da Ereignisse wie die derzeitige Pandemie hierzulande jedoch eine Ausnahme sind, enthalten Verträge nur selten Regelungen über derart unvorhersehbare Ereignisse. Die nachfolgenden Ausführungen gelten daher für Fälle ohne besondere vertragliche Vereinbarungen.

Die Pandemie kann sich auf die Möglichkeit der Einhaltung vertraglicher Pflichten auswirken. So können durch Krankenstand oder Materialengpässe vereinbarte Fristen möglicherweise nicht eingehalten werden. Auch ist denkbar, dass Termine (z.B. Ortsbesichtigungen, Abnahmen, u.ä.) von behördlichen Anordnungen beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang muss im Einzelfall geprüft werden, ob sich das Corona-Virus bzw. dessen Folgen als sog. „höhere Gewalt“ darstellen. „Höhere Gewalt“ wird gemeinhin als ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis verstanden. Sofern diese bejaht werden kann, liegt keine schuldhaftige Pflichtverletzung mehr vor; hierzu bestimmt z.B. § 6 Absatz 2 Nr. 1c VOB/B, dass Ausführungsfristen verlängert werden.

Auch kann bei dem virusbedingten Ausfall eines Nachunternehmers wohl von höherer Gewalt ausgegangen werden. Dies befreit den Auftragnehmer

jedoch nicht davon, sich um einen adäquaten Ersatz zu bemühen und hierfür auch angemessene Mehrkosten in Kauf zu nehmen.

Auch die Pflichten des Auftraggebers bleiben im Grundsatz erhalten; hierzu gehören insbesondere Mitwirkungspflichten wie z.B. die Zurverfügungstellung des ausführungsfähigen Baugrundstücks, die Beauftragung stichprobenhafter Kontrollen sowie die Mitwirkung bei der (Teil-) Abnahme. Sofern der Auftraggeber diesen Pflichten nicht nachkommen kann, muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit es sich um Umstände aus der durch ihn beherrschbaren Sphäre handelt. Anders verhält es sich bei finanziellen Engpässen während der Planung oder Ausführung, da das Liquiditätsrisiko auch in Zeiten einer Pandemie grundsätzlich vom Auftraggeber zu tragen ist.

Fehlende Mitarbeiter, Lieferengpässe oder Bauablaufstörungen können für die Vertragsparteien zu der Frage führen, ob und wie der Vertrag aufgrund der Corona-Krise gekündigt werden kann. Das BGB wie auch die VOB/B enthalten die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung. Eine außerordentliche Kündigung setzt jedoch voraus, dass die Fertigstellung des Werkes unter Abwägung der Gesamtumstände nicht mehr zumutbar ist. Aber: Sofern diese Umstände nicht vorliegen, ist die außerordentliche Kündigung unwirksam und kann als freie Kündigung einen Anspruch auf die volle Vergütung bzw. Schadensersatz auslösen.

Da mit fortgesetzten Auswirkungen des Corona-Virus zu rechnen ist, ist dringend zu empfehlen, für künftige Aufträge passende Absprachen zu treffen. Auch im Übrigen ist derzeit anzuraten, in kritischen Situationen zunächst mit dem jeweiligen Gegenüber zu verhandeln und gemeinsam eine Lösung zu finden. Im Zweifel ist aber in jedem Fall juristischer Rat einzuholen.

⇒ [Hinweispapier der BInGK als Download](#)

Weitere Hinweise:

- [Hinweise und Links zum Coronavirus für Unternehmen](#) der IHK Köln | [Corona-Virus: Arbeitsausfall, Arbeitsschutz, Dienstreisen, Förderungen und Reiserecht](#) der IHK München und Oberbayern
- Beitrag von Kapellmann Rechtsanwälte zu den [Auswirkungen der COVID-19 Epidemie auf Bauprojekte](#)
- [Coronavirus: Arbeitsrechtliche Auswirkungen](#) auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

.....
Stand: 19.03.2020 (wird fortlaufend aktualisiert)